Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3808

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5114/69

Bonn, den 13. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates betreffend die gemeinsame Marktorganisation für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates betreffend die gemeinsame Marktorganisation für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 betreffend die gemeinsame Marktorganisation für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1]) sieht Bestimmungen für die Gewährung von Exporterstattungen für den in den Produkten enthaltenen Zucker sowie die Festlegung des Erstattungsbetrages vor; unter bestimmten Umständen ist es für das gute Funktionieren des Systems unerläßlich, daß der Rat die allgemeinen Regeln für die Anwendung des Systems erläßt; es ist daher angebracht, die Bestimmungen des in Frage stehenden Artikels abzuändern und zu vervollständigen;

der Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 untersagt die Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung; wenn es auch angebracht ist, die Erhebung solcher Abgaben zu untersagen, so ist es dennoch zweckmäßig, daß der Rat die Möglichkeit erhält, Ausnahmegenehmigungen zu gewähren, damit besonderen Situationen Rechnung getragen werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird durch den nachstehenden Text ersetzt:

„1. Um die Ausfuhr von Zucker der Tarifnummer 17.01, von Glukose und von Glukosesirup der Tarifnummer 17.02 B II, auch in Form der Erzeugnisse der Tarifnummer 17.02 B I, die in den in Anhang II genannten Waren enthalten sind, nach dritten Ländern zu ermöglichen, wird eine Erstattung gewährt.

Die festgelegte Erstattung wird auf Antrag der Interessierten gewährt.

2. Der für 100 kg Reingewicht des ausgeführten Erzeugnisses zu gewährende Erstattungsbetrag entspricht:

— bei Roh- und Weißzucker der Erstattung, die gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67 EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose für die Waren gewährt wird, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung aufgeführt sind, wobei diese Erstattung mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts enthaltene Menge Saccharose ausgedrückt wird;

— bei Glukose und Glukosesirup der Erstattung, die für diese Produkte gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und ihrer Durchführungsbestimmungen gewährt wird, wobei diese Erstattung mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts enthaltene Menge Glukose bzw. Glukosesirup ausgedrückt wird.

Die Werte, die die Mengen Saccharose, Glukose oder Glukosesirup darstellen, werden aufgrund der in Artikel 4 aufgeführten Erläuterung bestimmt.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen."

Artikel 2

Der Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird durch den nachstehenden Text ersetzt:

„1. Der Gemeinsame Zolltarif wird auf die in Artikel 1 genannten Waren angewandt. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung, oder anderer, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Ab-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

satz 2 des Vertrags getroffener Entscheidungen des Rates ist die Erhebung aller Abgaben, die die gleiche Wirkung wie Zölle haben, untersagt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident